

3.

**Disziplinarordnung
des Österreichischen Basketballverbandes
(DO/ÖBV)**

(Neufassung BV 21.3.98, BV 20.6.98)

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Disziplinarordnung gilt für alle Vergehen (§§ 16 ff) im Rahmen des gesamten Verbandsgeschehens. Dazu zählen insbesondere

1. alle Spiele, die vom ÖBV oder einem Landesverband veranstaltet werden;
2. alle Spiele, die nicht vom ÖBV oder einem Landesverband veranstaltet, aber von einem ÖBV- oder Landesverbandsschiedsrichter geleitet werden;
3. die Tätigkeit der Verbandsfunktionäre und der Vereinsfunktionäre.

(2) Vergehen im Zusammenhang mit den in Abs. 1 Z 2 genannten Spielen fallen in die Zuständigkeit des Landesverbandes, dem der Beschuldigte angehört.

Anmerkung: Den persönlichen Geltungsbereich der Disziplinarordnung (und aller anderen Verbandsvorschriften) legt § 34 Abs. 1 der Satzung fest. Danach ist (auch) die Disziplinarordnung für alle Mitglieder des ÖBV bindend.

§ 2 Tatbestände

Die im folgenden beschriebenen Tatbestände werden Vergehen im Sinne dieser Disziplinarordnung genannt und nach deren Bestimmungen bestraft.

§ 3 Strafbarkeit eines Verhaltens

Ein weder in dieser Disziplinarordnung noch in anderen Verbandsvorschriften als strafbarer Tatbestand beschriebenes Verhalten kann nicht Gegenstand eines verurteilenden Erkenntnisses und einer Bestrafung sein.

§ 4 Strafen

Vergehen nach dieser Disziplinarordnung sind mit folgenden Strafen zu ahnden:

1. Die Rüge. Sie ist der Ausspruch eines Tadels ohne Zufügung eines darüber hinausgehenden konkreten Nachteiles für den Bestraften.
2. Die Geldstrafe. Sie ist die strafweise auferlegte Verpflichtung zur Bezahlung eines Geldbetrages an den Verband, dem die Strafbehörde angehört. Sie fließt Verbandszwecken zu. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechtskraft. Einem Spieler oder Betreuer, der die über ihn verhängte Geldstrafe nicht fristgerecht bezahlt, ist schriftlich unter Belehrung über die Rechtsfolgen eine Nachfrist von einer Woche zu setzen, ab deren fruchtlosem Ablauf er bis zur Bezahlung ohne weiteres Verfahren gesperrt ist. Eine Kopie des betreffenden Schreibens ist dem Verein des Beschuldigten zuzustellen. Die Vereine haften für die über ihre Spieler, Betreuer und Funktionäre verhängten Geldstrafen. Die offenen Beträge sind den Vereinen nach Zahlungsverzug der Beschuldigten vorzuschreiben.
3. Die Sperre. Sie ist das Verbot der Betätigung bei Veranstaltungen des ÖBV, der Bundesliga und der Landesverbände. Die Sperre kann sich grundsätzlich auf alle Rechte und Pflichten des Bestraften im Rahmen des österreichischen Basketballsportes erstrecken. Ihr konkreter Inhalt ist im Straferkenntnis jeweils anzugeben. Sofern im Straferkenntnis nichts anderes angeführt ist, bezieht sich die Dauer einer nach einer

Anzahl von Wettspielen bemessenen Sperre auf die Pflichtspiele jener Mannschaft, bei deren Wettbewerb das Vergehen begangen wurde; während dieser Zeit ist der Bestrafte auch für jegliche andere Spiele gesperrt. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele und Spiele in sonstigen Bewerben mit Teilnahmepflicht.

4. Das Platzverbot. Es ist das Verbot des Betretens einer bestimmten Sportstätte im Rahmen der Aufsichtsgewalt der Verbände.
5. Der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes. Er ist der Ausspruch, dass der Bestrafte ab sofort bei Wahlen in den Verbänden nicht wählen, gewählt und kooptiert werden kann.
6. Die Funktionsenthebung. Sie ist der Ausspruch des Entzuges einer Stellung als Funktionär eines Verbandes verbunden mit dem Verbot, Handlungen innerhalb dieser Funktion durchzuführen.
7. Die Aberkennung der Zeichnungsberechtigung. Sie ist der Entzug des Rechtes, für einen dem ÖBV angehörigen Verein rechtswirksame Erklärungen und Anträge gegenüber den Verbänden abzugeben.
8. Der Ausschluss aus dem Verband. Er ist der Entzug aller Rechte und Pflichten im Rahmen des jeweiligen Verbandes und der Möglichkeit, diese Rechte und Pflichten zu erwerben.

Anmerkung zu Z 3:

Ein gesperrter Coach darf an einem Spiel in einem Bewerb derselben Altersgruppe auf keinerlei Weise teilnehmen oder mitwirken; anderenfalls wird das Spiel strafbeglaubigt (§ 26 Abs. 2 Z 7 WO/ÖBV).

§ 5 Strafumwandlungsrecht

Auf Zeit verhängte Strafen können auch nach einer Anzahl von Wettspielen bemessen werden. Hierbei entspricht einer Woche Strafdauer ein Wettbewerb.

§6 Bedingte Strafnachsicht

(1) Ist aufgrund der Persönlichkeit des Bestraften und der Art des Vergehens anzunehmen, dass er sich in Zukunft wohlverhalten werde, so kann der Vollzug der verhängten Strafe für die Dauer einer Probezeit von einem bis zu zwei Jahren bedingt nachgesehen werden.

(2) Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen, wenn durch das Vergehen dem Ansehen des österreichischen Basketballsportes in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt wurde, wenn es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, oder wenn die Strafdrohung des Tatbestandes dies ausdrücklich ausschließt. Die Strafe des Ausschlusses aus dem Verband sowie eine Sperre für mehr als zwei Monate oder mehr als acht Spiele können nicht bedingt nachgesehen werden.

(3) Die bedingte Strafnachsicht ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen, wenn der Bestrafte innerhalb der Probezeit neuerlich eine strafbare Handlung begeht.

§6a Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

(1) Wird auf eine Sperre von mehr als zwei Wochen, aber nicht mehr als drei Monaten oder auf eine Geldstrafe erkannt und liegen nicht die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe vor, so ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Der bedingt nachgesehene Teil darf diesfalls höchstens die Hälfte der Strafe betragen.

(2) Im Fall der Begehung eines Vergehens nach §§ 17, 18 oder 29 in einem Bundesligaspiel ist anstelle eines Teils der Sperre auf eine unbedingte Geldstrafe zu erkennen, wenn im Hinblick darauf der restliche Teil der Sperre bedingt nachgesehen werden kann. Hierbei entspricht einer Woche Strafdauer einer Geldstrafe von € 181,6.

DO

Anmerkungen:

1. Abs. 1 ermöglicht hinsichtlich jedes Spielers eine teilbedingte Sperre (z.B. für zwei Spiele bedingt und für zwei unbedingt).
2. Gemäß Abs. 2 kann über einen Bundesligaspieler eine Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Sperre verhängt werden (z.B. unbedingte Geldstrafe von € 363,3 und bedingte Sperre für zwei Spiele). Gedanklich ist bei der Strafbemessung von einer angemessenen Sperre auszugehen und sodann ein Teil davon in eine Geldstrafe umzuwandeln. Im Hinblick auf den festgelegten Umrechnungsschlüssel kann die Geldstrafe nur € 181,6 oder ein Vielfaches davon betragen. - Der Spieler bleibt nach einem Ausschluss bis zur Bezahlung der Geldstrafe, längstens aber für die ihrer Höhe entsprechende Anzahl von Wochen oder Spielen (§ 5), gesperrt (§ 23 Abs. 1 WO/ÖBV).

§7 Erschwerungsgründe

Erschwerungsgründe sind insbesondere:

1. das Bestehen von Vorstrafen;
2. die Wiederholung der Tat;
3. die Fortsetzung der Tat durch längere Zeit;
4. das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen;
5. Schaden in der Öffentlichkeit;
6. besondere Arglist;
7. grobe Unsportlichkeit;
8. Begehung des Vergehens in verantwortlicher Stellung.

§8 Milderungsgründe

Milderungsgründe sind insbesondere:

1. Geständnis;
2. Unbescholtenheit;
3. guter sportlicher Ruf;
4. Schadensgutmachung;
5. begründete Erregung;
6. spontane Entschuldigung;
7. der Umstand, dass es bloß beim Versuch der Tat geblieben ist;
8. die sich besonders günstig bietende Gelegenheit.

§8a Anrechnung der automatischen Sperre und der vorläufigen Suspendierung

Die Zeit der automatischen Sperre (§ 23 Abs. 1 WO/ÖBV) und der vorläufigen Suspendierung (§ 20 VO/ÖBV) ist auf die Strafe anzurechnen.

§8b Schuldprinzip, Vorsatz und Fahrlässigkeit

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist nur vorsätzliches Handeln im Sinne des § 5 des Strafgesetzbuches strafbar, andernfalls auch fahrlässiges im Sinn des § 6 des Strafgesetzbuches.

§9 Beteiligung und Versuch

Die Beteiligung an einem Vergehen und der Versuch eines Vergehens im Sinne der §§ 12 und 15 des Strafgesetzbuches sind strafbar.

§10 Ausschluss der Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Tat ist insbesondere ausgeschlossen bei Ausübung von Notwehr, die nach § 3 des Strafgesetzbuches zu beurteilen ist.

§11 Schuldausschließungsgründe

Schuldausschließungsgründe sind:

1. der Irrtum über Tatsachen; der Irrtum über Rechtssätze entschuldigt nicht;
2. Unzurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat;
3. Notstand (unwiderstehlicher Zwang).

§12 Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Hat der Täter mehrere Vergehen begangen, welche Gegenstand desselben Strafverfahrens sind, so ist er nach dem Strafsatz jenes Tatbestandes zu bestrafen, auf welchen die höchste Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen.

§12a Strafe bei nachträglicher Verurteilung

Wird jemand, der bereits bestraft worden ist, wegen einer anderen Tat bestraft, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte berücksichtigt werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun zu bestrafende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf die Strafe nicht übersteigen, die nach den Regeln über die Strafbemessung beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen zulässig wäre. Die Zusatzstrafe ist innerhalb dieser Grenzen so zu bemessen, dass die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen gewesen wäre. Wäre bei gemeinsamer Bestrafung keine höhere Strafe als die im früheren Straferkenntnis verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen.

§13 Außerordentliches Milderungsrecht

Treffen in der Person des zu Bestrafenden mehrere und solche Milderungsgründe zusammen, welche mit Grund seine Besserung erwarten lassen, kann die Strafe unter der geringsten Strafdrohung bemessen werden. Die vorgesehene Mindeststrafe darf jedoch nicht um mehr als die Hälfte unterschritten werden.

§14 Verjährung

Eine Verfolgung auf Grund dieser Disziplinarordnung findet nicht mehr statt, wenn seit der Begehung der Tat ein Zeitraum von sechs Monaten verstrichen ist, ohne dass eine Verfolgungshandlung gegen den Täter unternommen worden wäre. Bei Vergehen, die mit lebenslänglicher Strafe bedroht sind, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Das Einlangen einer Anzeige gegen eine bestimmte Person bei der zuständigen Strafbehörde gilt als Verfolgungshandlung. Hat der Täter während der Verjährungsfrist eine weitere strafbare Handlung begangen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

§15 Tilgung

Auf eine Verurteilung ist nicht mehr Bedacht zu nehmen, wenn seit dem Zeitpunkt der Verbüßung der Strafe oder der Rechtskraft des Straferkenntnisses im Fall des endgültigen Strafnachlasses im Sinn des § 6 ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist. Die Verurteilung ist in diesem Fall getilgt. Wird der Täter während der Tilgungsfrist neuerlich bestraft, so tritt die Tilgung nicht ein, bevor auch für die neuerliche Verurteilung die Tilgungsfrist abgelaufen ist.

II. Sonderbestimmungen für die Bundesliga

§15a Strafrahen

Für Vergehen in der Bundesliga gilt das Fünffache der Unter- und Obergrenze der sonst angedrohten Geldstrafen.

Anmerkung: Eine weitere Sonderbestimmung enthält § 6a Abs. 2 betreffend die Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Sperre.

III. Besonderer Teil

Anmerkung: Trainer der Klassen A bis C sind gemäß § 12 TrO/ÖBV wie Verbands- bzw. Vereinsfunktionäre zu behandeln.

§16 Insultierung

(1) Wer vorsätzlich die körperliche Integrität eines anderen angreift, wird bestraft:

1. für die Insultierung eines Spielers, Vereinsfunktionärs oder Zuschauers mit einer Sperre in der Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr, hat die Tat aber eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge, mit einer Sperre in der Dauer von drei Monaten bis lebenslang;
2. für die Insultierung eines Spiel- oder Verbandsfunktionärs mit einer Sperre in der Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren, hat die Tat aber eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge, mit einer Sperre in der Dauer von sechs Monaten bis lebenslang.

(2) Ein Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 72,6 bis € 726,7 verhängt werden. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

(3) Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen.

Anmerkung: Bei Verdacht der Insultierung ist eine vorläufige Suspendierung möglich (§ 20 VO/ÖBV).

§17 Beleidigung

(1) Wer vorsätzlich ein der Ehre oder dem sportlichen Ruf einer anderen physischen oder juristischen Person abträgliches Verhalten setzt, wird bestraft:

1. für die Beleidigung eines Spielers, Vereinsfunktionärs oder Zuschauers mit einer Sperre in der Dauer von zwei Wochen bis zu drei Monaten;
2. für die Beleidigung eines Spiel- oder Verbandsfunktionärs mit einer Sperre in der Dauer von zwei Wochen bis zu sechs Monaten.

(2) Wer die Tat als Coach, Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär begeht, ist mit Geldstrafe in der Höhe von € 36,3 bis € 363,3 zu bestrafen. Ist er zugleich Spieler, tritt die Geldstrafe neben die Sperre.

(3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein oder Verband ist die in Abs. 2 genannte Geldstrafe zu verhängen.

§18 Unerlaubte Kritik

(1) Wer die Tätigkeit eines Spielfunktionärs während eines Wettspiels kritisiert, wird mit einer Sperre in der Dauer von zwei Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat als Coach, Verbands- oder Vereinsfunktionär begeht, ist mit Geldstrafe in der Höhe von € 36,3 bis € 218,0 zu bestrafen. Ist er zugleich Spieler, tritt die Geldstrafe neben die Sperre.

§19 Eigentumsvergehen

(1) Wer vorsätzlich einen Verband, Verein oder Spieler an seinem Vermögen schädigt, wird mit einer Sperre in der Dauer von drei Monaten bis lebenslang bestraft.

(2) Ein Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 72,6 bis € 726,7 verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

§20 Übertretung von Verbandsbestimmungen und besonders erlassener Anordnungen von Verbandsbehörden

(1) Wer vorsätzlich Verbandsbestimmungen oder besonders erlassene Anordnungen von Verbandsorganen übertritt, wird mit einer Rüge, mit Platzverbot oder Sperre in der Dauer von einer Woche bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ein Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 36,3 bis € 363,3 verhängt werden. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

(3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein oder Verband ist zusätzlich eine Geldstrafe von € 36,3 bis zu € 363,3 zu verhängen.

§21 Falsche Angaben gegenüber Verbandsbehörden

(1) Wer vorsätzlich gegenüber Verbandsorganen falsche Angaben macht, wird mit einer Sperre in der Dauer von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ein Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 72,6 bis € 726,7 verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

(3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein oder Verband ist eine Geldstrafe von € 72,6 bis € 726,7 zu verhängen.

(4) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Beschuldigten im Strafverfahren.

§22 Verweigerung von Angaben gegenüber Verbandsbehörden

Wer vorsätzlich gegenüber einem Verbandsorgan entgegen einer bestehenden Verpflichtung verlangte Angaben verweigert, wird wie nach § 21 Abs. 1 bis 3 bestraft.

§23 Fälschung von Verbandsurkunden

Wer vorsätzlich Verbandsurkunden unbefugt nachmacht oder verfälscht, wird wie nach § 21 Abs. 1 bis 3 bestraft.

§24 Vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ansehens des österreichischen Basketballsportes in der Öffentlichkeit

(1) Wer das Ansehen des österreichischen Basketballsportes in der Öffentlichkeit vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, wird mit einer Sperre in der Dauer von sechs Monaten bis lebenslang bestraft.

(2) Ein Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 72,6 bis € 726,7 verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

§25 Sonstiges unsportliches Verhalten

(1) Wer vorsätzlich ein Verhalten setzt, das den Regeln der Sportlichkeit und Fairness im Bereich des österreichischen Basketballsportes zuwiderläuft, wird mit einer Rüge, Platzverbot oder Sperre in der Dauer von einer Woche bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ein Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär kann zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes bestraft werden. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 36,3 bis € 363,3 verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

(3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein oder Verband ist eine Geldstrafe von € 36,3 bis € 363,3 zu verhängen.

§ 26

(Aufgehoben.)

§27 Bestechung

(1) Wer für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen des österreichischen Basketballsportes materielle Vorteile gewährt oder annimmt, wird mit einer Sperre in der Dauer von einem Jahr bis lebenslang bestraft.

(2) Ein Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. Daneben kann über ihn eine Geldstrafe von € 72,6 bis € 726,7 verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

§28

(Aufgehoben)

§29 Unfares oder rohes Spiel

Wer unfair oder roh spielt, wird mit einer Rüge oder einer Sperre in der Dauer von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§30 Abtreten vor Spielschluss

Ein Spieler, der vor Spielschluss ohne zwingenden Grund abtritt, wird wie nach § 29 bestraft.

§31 Nichtbefolgung von Weisungen der Schiedsrichter

Wer in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von ihnen zu leitenden Wettspiel Weisungen der Schiedsrichter geflissentlich nicht befolgt, wird wie nach § 29 bestraft.

§32 Missbrauch der Amtsgewalt

Ein Verbandsfunktionär, der seine Befugnisse in Schädigungsabsicht missbraucht, ist mit Sperre, Funktionsenthebung und Verlust des Wahlrechtes in der Dauer von einem Jahr bis lebenslang zu bestrafen. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

§33 Nichtbefolgung einer Einberufung

(1) Ein Spieler, der seiner rechtzeitig erfolgten Einberufung in ein Nationalteam, eine Auswahlmannschaft eines Landesverbandes oder einen Teamkader, wenn auch nur fahrlässig, nicht Folge leistet, ist mit einer Geldstrafe bis € 363,3, wenn es sich um einen Nachwuchsspieler handelt, mit einer Geldstrafe bis € 181,6 zu bestrafen, es sei denn, er oder sein Verein hat spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Einberufung seine Verhinderung unter Anführung der Gründe schriftlich bekanntgegeben und er wurde aus dem Kader entlassen.

(2) Ein Verein, der einen rechtzeitig einberufenen Spieler nicht freistellt, ist mit einer Geldstrafe bis € 726,7 zu bestrafen.

(3) Eine Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Spieler und seinem Verein bei offiziellen Bewerben der FIBA zwei Monate, bei anderen Bewerben und Trainingslagern vier Wochen im voraus zugegangen ist.

§34 Doping

(1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, verbotene Dopingmittel verwendet oder sich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzieht, wird folgendermaßen bestraft:

1. Spieler beim ersten Verstoß mit einer Sperre in der Dauer von zwei bis zu fünf Jahren, beim zweiten Verstoß mit lebenslänglicher Sperre;
2. Funktionäre und Mannschaftsbetreuer beim ersten Verstoß mit Funktionsenthebung in der Dauer von zwei bis zu fünf Jahren, beim zweiten Verstoß mit lebenslänglicher Funktionsenthebung.

(2) Ergibt das Analyseergebnis eine überhöhte Konzentration von Ephedrin, Phenylpropanolaminen, Pseudoephedrin oder ähnliche Wirkstoffe und wurden diese Substanzen oral für medizinische Zwecke eingenommen, beträgt die Sperre beim ersten Verstoß drei Monate, beim zweiten Verstoß zwei Jahre und beim dritten Verstoß lebenslänglich.

(3) Verboten sind Dopingmittel, die zur Tatzeit in der Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen des Europarates genannt sind. Weitergehende Verbote von Dopingmitteln durch die FIBA und das IOC bleiben unberührt.

(4) Die Verfolgungsverjährung beginnt mit dem Einlangen des Analyseergebnisses beim Österreichischen Basketballverband.

(5) Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen.

(6) Die Kosten einer positiven Dopingkontrolle hat der betroffene Sportler dem ÖBV zu ersetzen.

Anmerkung: Das Spiel, an dem ein nach § 34 Abs. 1 straffällig gewordener Spieler teilgenommen hat, wird strafbeglaubigt. Siehe § 26 Abs. 2 WO/ÖBV und die Anmerkung dazu.

§35 Versagen der Aufsicht oder des Ordnerdienstes

(1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, Verpflichtungen verletzt, die ihm als Spielaufsicht obliegen, wird mit Geldstrafe von € 36,3 bis € 363,3 bestraft.

(2) Wird, wenn auch nur fahrlässig, keine Spielaufsicht gestellt, ist der zur Stellung der Aufsicht verpflichtete Verein mit Geldstrafe von € 14,5 bis € 72,6 zu bestrafen. Ist dadurch, dass keine Aufsicht gestellt wurde oder ist durch ein Fehlverhalten der Aufsicht die ordnungsgemäße Abwicklung des Spieles nicht möglich gewesen, ist der zur Stellung der Aufsicht verpflichtete Verein mit Geldstrafe von € 36,3 bis € 363,3 zu bestrafen.

(3) Werden, wenn auch nur fahrlässig, vom veranstaltenden Verein (Heimverein) die im Zusammenhang mit einem Wettspiel zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere die Stellung eines ausreichenden Ordnerdienstes, nicht getroffen, ist der Verein mit Geldstrafe von € 72,6 bis € 726,7 zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann zusätzlich Platzverbot in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten verhängt werden.

§36 Antreten ohne Betreuer

Ein Vereinsfunktionär, der, wenn auch nur fahrlässig, eine Nachwuchsmannschaft ohne Betreuer zu einem Pflichtspiel antreten lässt, wird mit Geldstrafe bis € 181,6 bestraft.

§37 Spielen ohne Freigabe

Ein Spieler, der vor Ende der Meisterschaft seiner bisherigen Mannschaft ohne Freigabe (§ 5 MO/ÖBV) für einen anderen Verein an einem Trainings- oder Freundschaftsspiel teilnimmt, wird, wenn dies der bisherige Verein binnen zwei Wochen ab Kenntnis anzeigt, mit Geldstrafe bis € 181,6 bestraft.

§38 Beharrliche Verletzung bestimmter Verbandsvorschriften

Vereine, welche die Verbandsvorschriften auf die im § 4 Z 2 und 3 GebO/BL bezeichnete Weise beharrlich verletzen, werden mit einer Geldstrafe bis zu € 363,3 bestraft.

Anmerkung: Antreten ohne Lizenz oder mit vorschriftswidrigen Dressen (§ 18 Abs. 3 WO/ÖBV) und Verwendung eines nicht zugelassenen Balles (§ 14 WO/BL) wird bei bloß vereinzelter Begehung nur gering pönalisiert.

Beharrliche Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen jedoch Disziplinarvergehen dar, die nach § 38 zu bestrafen sind.